

Zeitschrift: Emanzipation : feministische Zeitschrift für kritische Frauen
Herausgeber: Emanzipation
Band: 15 (1989)
Heft: 10

Artikel: Bericht über die Delegiertenversammlung der Ofra vom 4. November : zur Teilrevision des Arbeitsgesetzes
Autor: Zahrli, Franziska
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-361051>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 22.07.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Bericht über die Delegiertenversammlung der Ofra vom 4. November

Zur Teilrevision des Arbeitsgesetzes

Sabine Steiger-Sackmann berichtete an der DV über ihre Eindrücke und Erfahrungen als Mitglied der Eidgenössischen Arbeitskommission (EAK) und stellt den Entwurf zur Teilrevision aus frauenspezifischer Sicht dar.

Klar wird bei ihren Erläuterungen, dass diese Gesetzesvorlage den Verfassungsauftrag zur Gleichstellung in der Arbeit nicht erfüllt. Was hier nun dem Volk unter dem Deckmantel der Gleichstellung präsentiert wird, wurde in den Vorbereitungsdebatten der EAK bald zu einem Aushandeln der "Opfersymmetrie zwischen den Sozialpartnern". Flexibilisierungsansprüche aus Wirtschaftskreisen drängen das Gleichstellungspostulat in den Hintergrund. – Es werden denn auch kaum Bedingungen für die Aufhebung der geschlechtsspezifischen Arbeitsteilung geschaffen, vielmehr wird diese im Gesetzesentwurf noch zementiert: Bei den "Sondervorschriften im Bereich der Mutterschaft" wird die veraltete Sichtweise einer rein biologischen Mutterschaft weitergepflegt. Die feministische Forderung, auch der psychischen Mutter- und Vaterschaft gesetzlichen Schutz einzuräumen, findet keinen Eingang in den Revisionsvorschlag. Der "Sittlichkeitsschutz" für erwärbstätige Frauen wird ersatzlos aus dem Arbeitsgesetz gestrichen. Frauen (oder Männer), die sich gegen sexuelle Belästigungen am Arbeitsplatz wehren wollen, sind somit gezwungen, eine zivilrechtliche Klage einzureichen, bei der sie die Beweis- und Behauptungslast zu tragen haben [...].

Nach dem heutigen Arbeitsgesetz ist Nachtarbeit grundsätzlich verboten. Ausnahmen vom Verbot werden nur unter bestimmten Bedingungen bewilligt, wobei diese Bedingungen für Frauen deutlich enger gefasst sind als für Männer. Damit soll verhindert werden, dass Frauen nachts einer Erwerbsarbeit nachgehen und tagsüber ihre "häuslichen Pflichten" wahrnehmen.

Obwohl sich die geschlechtsspezifische Arbeitsteilung im häuslichen Bereich noch kaum verändert hat, soll das absolute Nachtarbeitsverbot nun geschlechtsneutral formuliert werden bzw. fortan nur noch für "Arbeitnehmer [...]" mit Familienpflichten" gelten. Der Vorschlag alle, Frauen oder Männer, dem absoluten Nachtarbeitsverbot zu unterstellen, wenn

Kontakte + Beratung

Aargau

FRAUENHAUS, Postfach 267,
5200 Brugg, 056 / 42 19 90

Baden (5400)

OFRA Postfach 1036, 056 / 22 62 33
INFRA, Postfach 621, 056 / 22 33 50

Basel (4000)

INFRA, c/o Frauenzimmer, Klingentalgraben 2, 061 / 692 04 18
(Mi., 18-20h)

OFRA, Lindenbergrasse 23, 061 / 692 11 56
(Mo., Mi., Fr. 9-12h)

NOTTELEFON für vergewaltigte Frauen
Postfach 506, 061 / 25 89 89
(Mo. – Fr., 10-13 Uhr + 14-16 Uhr)

LIBS (Lesbeninitiative) Klingentalgraben 2, c/o Frauenzimmer, 061/681 33 45 (Mi., ab 20.00 Uhr)

Baselland

OFRA, c/o Isabella Speiser, Eselweg 70,
4497 Rütenberg

Bern (3000)

OFRA, Postfach 35
INFRA, Langmauerweg 1,
031 / 22 17 95 (Di. 18-20h / Sa. 14-16h)

Informations- und Beratungsstelle
für VERGEWALTIGTE FRAUEN,
BERN
Bollwerk 41, 031 / 21 07 07

Biel (2500)

F-INFO, c/o Centre de Solidarité,
4, rue Haute

Frauenfeld (8500)

INFRA, Bachstr. 4b, 054 / 21 91 69

Fribourg (1700)

OFRA, c/o E. Mägli, 140, rue des Epouses (037 / 22 14 53)

INFRA, rue du Tilleul 9, 037 / 22 21 30

Genf (1200)

OFRA, Case Postale 230, 1211 Genf 12

Glarus (8700)

INFRA, Sandstr. 16, Fr. Birkeland
058 / 61 54 23

Fürstentum Liechtenstein

INFO und Kontaktstelle für Frauen
im Breitscha 4, FL-9494 Schaan,
Tel. 075 / 2 08 80 (Do. 15-22h)

Lugano (6900)

INFRA, Consolario delle Donne, Via
Ferri 2, Lugano-Molino-Nuovo
091 / 22 99 91 (tägl. Öffnungszeiten)

OFRA Ticino, Organizzazione per i diritti
della donna (ODD) casella postale 3178

Luzern (6000)

OFRA, Löwenstr. 9, 041 / 51 15 40
(Mo. 16-19h)

FRAUENHAUS, Postfach 235,
Lu-7, 041 / 44 70 00 (durchg. geöffnet)

Olten (4600)

OFRA, Postfach 335
FRAUENBEIZ „Rote Zora“ Rosengasse 1, (Mo 16-23h)

Schaffhausen (8200)

INFRA, Neustadt 45, 053 / 24 80 64 (Mi
17-19h)

NOTTELEFON für vergewaltigte Frauen
(So-Do 19-22h)

St. Gallen (9000)

OFRA, Löwengasse 3.
INFRA, Löwengasse 3, 071 / 22 44 60
(Mi. 14.30-20h)
Lesbengruppe, Löwengasse 3, Beratung
jeden 1. und 3. Donnerstag im Monat von
18.00-20.00 Uhr
Tel. wie Infra und Ofra

Solothurn (4500)

OFRA, Postfach 752

Uster (8610)

INFRA, Zentralstr. 39, 01 / 941 02 03
(Mo. 15-19h)

Wil (9500)

INFRA, 073 / 22 47 40 (tägl.)

Winterthur (8400)

FRAUENZENTRUM
Warigasse 19, 052/22 44 72
FRAUENHAUS 052/23 08 78

Zug (6300)

OFRA, Postfach 2198, Kontakt: A. Jung-
Landis, 042 / 31 11 77

BERATUNGSTELEFON
Gruppe Frauengesundheitszentrum Zug
Mo 8-10h, Fr 18-20h, 042/52 29 54
Postfach 255, 6340 Baar

Zürich (8000)

OFRA, Postfach 611
INFRA, Mattengasse 27, 01 / 44 88 44
(Mi. 14.30 - 20h)
NOTTELEFON für vergewaltigte Frauen,
Beratungs- und Informationsdienst,
Postfach 3344, ZH. 01 / 271 46 46, (Mo.-
Fr 10-19h, Fr-Sa-Nacht 24-8h, Sa-So-
Nacht 24-8h)

OFRA Schweiz

Sekretariat
Bollwerk 39, 3011 Bern
031/22 38 79
(Di-Fr 10-12h/ 14-16h)

sie Familienpflichten haben, zielt zwar in die richtige Richtung. Nur: Bei der vorgeschlagenen Variante fällt jeweils nur ein Elternteil unter die Schutzkategorie "Arbeitnehmer mit Familienpflichten" und nicht beide. Ein entsprechender Vorschlag der Leiterin des Gleichstellungsbüros wurde von der Kommission mit Hinweis auf die wirtschaftlichen Konsequenzen rundweg abgelehnt. Da heute noch fast ausschliesslich Mütter für die Betreuung von Kindern zuständig sind, wird diese Verordnung in aller Regel ihnen die Familienpflicht zusprechen und sie von der Nachtarbeit ausschliessen. Hier wird also kaum dem Verfassungsauftrag zur

Gleichstellung in der Arbeit entsprochen – die geschlechtsspezifische Arbeitsteilung wird weiter zementiert. Da sich die Eidgenössische Arbeitskommission und der Bundesrat geweigert haben, den Kreis der geschützten Personen (Mütter und Väter) oder die Bedingungen (z.B. auch Betreuung von betagten Familienangehörigen) zu erweitern, kann die vorgeschlagene Lösung keine Alternative zum heute bestehenden Nachtarbeitsverbot für Frauen sein. Nachtrag: In der EAK sitzen 3! Frauen 25 Männern gegenüber...

Franziska Zahrli